

## Bekanntmachung

### Endgültige Einziehung:

Für die nachfolgenden Straßenflächen wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die endgültige Einziehung bekannt gegeben:

- Teilfläche der Albert-Schweitzer-Straße und der Carlmeyerstraße nördlich der Grundstücke Jöllenbecker Straße 123 und Albert-Schweitzer-Straße 3/5/7 und westlich des Hauses Albert-Schweitzer-Straße 7 (siehe schwarz markierte Fläche im unten stehenden Plan)
- Teilflächen der Jöllenbecker Straße und der Albert-Schweitzer-Straße östlich und südlich des Grundstückes Jöllenbecker Straße 129 (siehe schwarz markierte Flächen im unten stehenden Plan)
- Teilfläche der Albert-Schweitzer-Straße und der Laestraße südlich der Grundstücke Jöllenbecker Straße 129/Albert-Schweitzer-Straße 2, Albert-Schweitzer-Straße 4 und Albert-Schweitzer-Straße 6 und westlich des Grundstückes Albert-Schweitzer-Straße 6 (siehe schwarz markierte Fläche im unten stehenden Plan)
- Drei Teilflächen der Albert-Schweitzer-Straße, die künftig als private Stellplatzanlagen genutzt werden. Eine Teilfläche südlich der Grundstücke Albert-Schweitzer-Straße 4 und 6. Zwei Teilflächen nördlich der Grundstücke Jöllenbecker Straße 123 und Albert-Schweitzer-Straße 3/5/7 (siehe schwarz markierte Flächen im unten stehenden Plan)



Ein weiterer Plan, in dem die eingezogenen Straßenflächen gekennzeichnet sind, kann innerhalb der Klagefrist beim Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205 und 206, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch und Freitag 8.00 – 12.00 Uhr  
sowie Donnerstag 8.00 – 12.00 und 14.30 – 18.00 Uhr.

Zusätzlich wird diese Bekanntmachung auch auf der Internetpräsenz der Stadt Bielefeld unter <http://www.bielefeld.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung der Straßenflächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rechtsgrundlage:

Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 [(GV NRW S. 1028 / SGV NRW 91), berichtigt im GV NRW 1996 S. 81], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV NRW S. 312).

Bielefeld, 20.05.2015

I.V.

gez. Moss, Beigeordneter

Bei Rückfragen zum o. g. Bekanntmachungstext wenden Sie sich bitte bevorzugt an die folgende Dienststelle: Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.14 Straßenrecht, Technisches Rathaus, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld, 2. Etage, Zimmer 205 und 206, Telefon: 0521/51-8466, Telefax: 0521/51-3381.